

Richtlinie des Stadtsporthundes Schwerin e.V. zur Förderung der Qualifizierung – Aus- und Fortbildung – ehrenamtlich tätiger Trainer und Übungsleiter

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Mit der Förderung der Qualifizierung wird vorrangig das Ziel verfolgt, engagierte Jugendliche, Betreuer, Trainer und Übungsleiter der Mitgliedsvereine des Stadtsporthundes Schwerin e.V. (nachfolgend SSB genannt) zu unterstützen, um die hohe Qualität der sportlichen Angebote auch künftig sichern zu können.

Über Art und Umfang der Förderung entscheidet des SSB.

- 1.2 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie.
Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der SSB aufgrund sportpolitischer Anforderungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Der SSB gewährt Zuwendungen für die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern der Vereine in der Landeshauptstadt Schwerin.

Die Fördermittel sind einzusetzen für:

- 2.1. die Organisation und Durchführung von Bildungslehrgängen
- 2.2. die Unterstützung der Teilnahme von Jugendlichen, Betreuern, Übungsleitern und Trainern an Bildungsmaßnahmen, die zu einem anerkannten Befähigungsnachweis/Lizenz führen
- 2.3. Lehr- und Lernmaterialien

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Betreuer, Übungsleiter und Trainer erhalten, die Mitglied in einem der Mitgliedsvereine des SSB sind und für diesen ehrenamtlich tätig sind bzw. künftig sein werden, sowie Vereine die eigene Bildungsmaßnahmen organisieren und durchführen (gem. 2.2).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen nach dieser Richtlinie können den Vereinen gewährt werden, wenn ein Eigenanteil des Vereins (auch durch Zuwendungen Dritter) von mindestens 25 v.H. der Gesamtausgaben erbracht wird.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Finanzierungsform
Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als ein nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und sind auf einen Höchstbetrag begrenzt.
- 5.2 Bemessungsgrundlage
Zuwendungsfähig sind:
- Fahrtkosten für das jeweils kostengünstigste Verkehrsmittel, max. gemäß Landesreisekostengesetz
 - Ausgaben für Übernachtungen in Höhe bis zu 20,00 € pro Nacht und Person,
 - Ausgaben für Lern- und Lehrmaterialien
 - Teilnehmergebühren
- bei Organisation und Durchführung von Bildungsmaßnahmen gem. 2.2.:
- Mietkosten, Honorare/Entschädigungen, Materialien für die pädagogische Arbeit der Referenten
- 5.3 Höhe der Zuwendungen
Der Höchstbetrag der SSB-Zuwendung beträgt 1.500,00 € p.A. je Verein..
Der SSB fördert bis zu 75 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe 4.1).

6. Verfahren

- 6.1 Antragsverfahren
Die Anträge zur Förderung der Aus- und Fortbildung sind durch die Vereine beim SSB einzureichen (Formblatt).

Als Anlage ist die Ausschreibung der Bildungsmaßnahme einzureichen.

- 6.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren
- 6.2.1 Die Bewilligung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides.
- 6.3 Die Vereine haben die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei Beachtung der vorgegebenen Zweckbindung mit einem Verwendungsnachweis – einschließlich Sachbericht nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen (Formblatt).
Bei Ausgaben über 400,00 € übersteigt, sind dem Verwendungsnachweis Originalbelege beizufügen.
- 6.4 Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Erteilung des Bewilligungsbescheides und in der Regel nach Erbringen des Verwendungsnachweises auf das jeweilige Vereinskonto.

Der Verein hat diese Mittel unverzüglich an den jeweiligen Übungsleiter und Trainer weiterzuleiten, wenn dieser Kosten und Gebühren verauslagt bzw. verauslagt hat.

7. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2014 in Kraft.